

Infoblatt

Öffentliche Aufträge innerhalb der EU

1. Einleitung

Öffentliche Aufträge, d.h. der Einkauf von Gütern, Dienstleistungen und Bauaufträgen durch Regierungen und Körperschaften öffentlichen Rechts, machen mehr als 16 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) der Europäischen Union aus, was ca. 1.500 Milliarden Euro entspricht. Damit sind öffentliche Beschaffungsmärkte für Unternehmen in Europa zu einer wichtigen Geschäftsmöglichkeit geworden. Grund genug für die Organe der Europäischen Gemeinschaft, entsprechende Richtlinien zu erlassen, die das öffentliche Auftragswesen in der EU regeln. Hierbei bemühten sie sich besonders um Transparenz, um allen Bietern die gleichen Bedingungen und Chancen zu gewährleisten und die grenzüberschreitende Vergabe von Aufträgen zu fördern.

Die Richtlinien der EU halten klar fest, wie ein öffentlicher Auftrag vergeben wird. Unterteilt wurde bei der Gesetzgebung in die „klassische Richtlinie 2004/18/EG“ und die „Sektorenrichtlinie 2004/17/EG“. Für sie gelten verschiedene Schwellenwerte bei der öffentlichen Ausschreibung.

Quelle:

http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/index_de.htm

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Für öffentliche Aufträge in Europa gelten zwei Richtlinien. Zum einen die „klassische Richtlinie“ 2004/18/EG für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und zum anderen die „Sektorenrichtlinie 2004/17/EG“ für den Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste.

Die „klassische Richtlinie“ 2004/18/EG

Die klassische Richtlinie 2004/18/EG trat am 30.4.2004 in Kraft. Sie gilt für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die die folgenden Schwellenwerte für die öffentliche Ausschreibung (geschätzter Auftragswert ohne MwSt.) erreichen oder überschreiten:

- 133 000 Euro bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von zentralen Regierungsbehörden vergeben werden (Ministerien, öffentlich-rechtliche Einrichtungen);
- 206 000 Euro bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von öffentlichen Auftraggebern vergeben werden, die keine zentralen Regierungsbehörden sind; bei Aufträgen, die bestimmte Rüstungsgüter betreffen und von zentralen Regierungsbehörden vergeben werden; bei Aufträgen, die bestimmte Dienstleistungen im Bereich der Forschung und Entwicklung (FuE), der Telekommunikation, des Hotel- und Gaststättengewerbes, des Schienen- und Wasserstraßenverkehrs, der Arbeitnehmerüberlassung, der beruflichen Bildung, des Auskunfts- und Sicherheitswesens, der Rechtsberatung, des Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesens, der Erholung, der Kultur und des Sports betreffen;
- 5 150 000 Euro bei öffentlichen Bauaufträgen
- Öffentliche Baukonzessionen mit einem Wert über 6 242 000 EUR unterliegen besonderen Regeln.

Die Schwellen werden im zweijährigen Rhythmus durch die EU-Kommission geprüft. Am 4. Dezember 2007 wurden sie zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1422/2007 gesenkt mit Gültigkeit ab dem 1. Januar 2008.

Nicht unter die Richtlinie fallen:

- öffentliche Aufträge, die unter die „Sektorenrichtlinie“ fallen, oder Aufträge, die zum Zwecke der Bereitstellung oder des Betriebs öffentlicher Telekommunikationsnetze vergeben werden;
- öffentliche Aufträge, die für geheim erklärt werden oder wesentliche Sicherheitsbelange des Staates berühren;
- öffentliche Aufträge, die auf der Grundlage internationaler Vorschriften vergeben werden;
- öffentliche Aufträge, die die folgenden Dienstleistungen betreffen: Erwerb oder Anmietung vorhandener Gebäude; Kauf, Entwicklung, Produktion oder Koproduktion von Rundfunk- und Fernsehprogrammen; Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen; Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Finanzinstrumenten; Dienstleistungen der Zentralbanken; Arbeitsverträge; FuE-Leistungen, deren Ergebnisse nicht ausschließlich Eigentum des Auftraggebers sind oder nicht vollständig von ihm vergütet werden;
- öffentliche Dienstleistungsaufträge, die auf Grund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden;
- Dienstleistungskonzessionen.

Bei der „klassischen Richtlinie“ gibt es vier verschiedene Vergabeverfahren, für die unterschiedliche Fristen gelten.

Offenes Verfahren

Bei einem offenen Verfahren kann jeder interessierte Wirtschaftsteilnehmer ein Angebot abgeben.

Nichtoffene Verfahren

Bei einem nichtoffenen Verfahren kann jeder Wirtschaftsteilnehmer einen Antrag auf Teilnahme stellen; es können nur diejenigen ein Angebot abgeben, die zur Teilnahme aufgefordert werden.

Verhandlungsverfahren

Bei einem Verhandlungsverfahren wendet sich der Auftraggeber an Wirtschaftsteilnehmer seiner Wahl und verhandelt mit ihnen über die Auftragsbedingungen.

Wettbewerblicher Dialog

Der Auftraggeber kann auf den wettbewerblichen Dialog zurückgreifen, wenn es sich um besonders komplexe Aufträge handelt, bei denen er nicht in der Lage ist, die auf seine Bedürfnisse zugeschnittenen technischen Lösungen zu definieren oder die rechtlichen und/oder finanziellen Konditionen seines Vorhabens anzugeben. Für diese Art des Dialogs bieten sich große Infrastrukturvorhaben an.

Die „Sektorenrichtlinie“

Die Richtlinie 2004/17/EG trat am 30.4.2004 in Kraft.

Die Sektorenrichtlinie gilt für

- alle Auftraggeber oder öffentlichen Unternehmen, die in einem der folgenden Sektoren tätig sind: Gas, Elektrizität, Wasser, Verkehrsleistungen, Postdienste, Gewinnung von Brennstoffen oder Bereitstellung von Häfen oder Flughäfen;
- alle anderen Auftraggeber, die eine (oder mehrere) der vorstehenden Tätigkeiten ausüben und denen von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats besondere oder ausschließliche Rechte gewährt werden.

Für die „Sektorenrichtlinie“ gelten die Schwellenwerte (geschätzter Auftragswert ohne MwSt.) von

- 412 000 Euro bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen oder
- 5 150 000 Euro bei Bauaufträgen.

Am 4. Dezember 2007 wurden die Werte zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1422/2007 gesenkt mit Gültigkeit ab dem 1. Januar 2008.

Die Vergabeverfahren sind ähnlich wie bei der „klassischen Richtlinie“, nur dass es den „wettbewerblichen Dialog“ nicht gibt:

Quellen:

<http://europa.eu/scadplus/leg/de/s11000.htm>

http://europa.eu/publicprocurement/info/index_de.htm

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:317:0034:0035:DE:PDF>

Einspruchsrechte abgelehnter Bieter/Nachprüfungsverfahren

Am 11. Dezember 2007 änderte das Europäische Parlament die Rechtsmittelrichtlinie bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen; die Mitgliedstaaten müssen diese Richtlinie bis zum 20. Dezember 2009 in innerstaatliches Recht umsetzen. Damit wird die Situation für Mitbieter, die abgelehnt wurden und die dann Einspruch erheben möchten, deutlich verbessert. Die Vergabestellen müssen nach der neuen Richtlinie eine gewisse Zeit verstreichen lassen, die so genannte Stillhaltefrist, bevor es zum Vertragsabschluss kommt. In dieser Zeit können die Bieter ein Überprüfungsverfahren einleiten und rechtswidrige Entscheidungen können noch rückgängig gemacht werden. Außerdem soll die Richtlinie die freihändige Vergabe von Aufträgen bekämpfen.

Quelle: http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/remedies/remedies_de.htm

3. Wie kommen Unternehmen an europaweite öffentliche Aufträge?

Alle öffentlichen Ausschreibungen, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten (Höhe der Werte siehe unter 2. Rechtliche Rahmenbedingungen), werden auf europäischer Ebene in der Datenbank TED (Tender Electronic Daily) veröffentlicht (<http://ted.europa.eu>). Die Datenbank wird täglich aktualisiert und ist unentgeltlich über Internet zugänglich. Die Ausschreibungen erscheinen in Originalsprache, enthalten aber eine Kurzübersetzung in Deutsch.

In der Datenbank werden nicht nur aktuelle Ausschreibungen veröffentlicht, sondern auch Vorinformationen von geplanten Ausschreibungen werden hier bekannt gegeben. Besonders interessant für eine Konkurrenzanalyse sind die Informationen über die Ergebnisse von öffentlichen Ausschreibungen. Hier kann nämlich auch nachgesehen werden, welcher Bieter zu welchen Konditionen den Zuschlag bekommen hat.

Wer Unterstützung bei der Recherche in TED benötigt, kann sich an das NRW.Europa-Team wenden unter mk@zenit.de, Telefon 0208-30004-21.

4. Der aktuelle Stand in Deutschland

Etwas verspätet hat das Bundeswirtschaftsministerium am 3. März 2008 einen Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts vorgelegt, mit dem es an die

europäischen Richtlinien angepasst werden soll. Bei der Modernisierung des Entwurfs sollen vor allem die Definition des öffentlichen Auftrags sowie Voraussetzungen und Verfahren des Nachprüfverfahrens angepasst werden. Nicht eingeführt werden soll ein vergaberechtlicher Rechtsschutz unterhalb der EU-Schwellenwerte. Besonders dieser Punkt steht jedoch in der Kritik. Denn die gefragte Klarheit, Transparenz, Vereinfachung und Stärkung des Wettbewerbs würden durch diesen fehlenden Rechtsschutz verhindert. So heißt es beispielsweise in einer Stellungnahme des BDI: „Im Ergebnis verschlechtert der Gesetzentwurf damit die Stellung kleiner und mittlerer Unternehmen.“

Quellen:

<http://www.bdi-online.de/download/MlohneWerbung.pdf> , 19.06.2008

<http://www.voeb.de/de/themen/recht/vergaberecht/> 19.06.2008

Stand: September 2008

Autoren: Marie-Theres Kraienhorst, Johanna Bömken, ZENIT GmbH, Mülheim an der Ruhr

Disclaimer: Die Inhalte der Darstellung wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Änderungen vorbehalten.

